

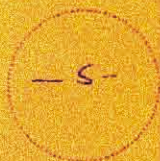
MASSTAB =
1:1 000

B E B A U U N G S P L A N

⑧ PÖTZMESERSTRASSE UND AM BERGANGER

STADT: MAINBURG
LANDKREIS: MAINBURG
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

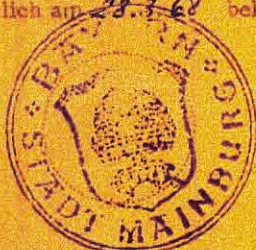
Der Bebauungsplanentwurf vom 26.5.1961 mit Begründung hat vom 18.9.1961 bis 18.10.1961 im Rathaus, Zimmer Nr. öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am durch Anschlag und Presse bekannt gemacht. Die Stadt hat mit Beschluß vom 31.5.1963 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 B. Bau. G. und Art. 107 Abs. 4 Bay. B. G. aufgestellt.



Mainburg, den 31.5.1963

gez. i. V. Dr. Kistler
2. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B. Bau. G., das ist am 28.3.68 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 28.3.68 bis 11.4.68 im Rathaus öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 28.3.68 bekannt gemacht.



MAINBURG, den 16. April 1968

gez. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 B. Bau. G. genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung vom 2.3.1965 Nr. IV 6 - 1202 k 92 zugrunde.



Landshut, den 2.3.1968

gez. Stengel
Regierung

Duplikat

LANDSHUT, DEN 26.5.1961

Hans Kritschel

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1962. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Ergänzung des Baubestandes: am 14.12.1967 (keine amtliche Messungsgenauigkeit).

GEZ:	6.2.1968	Hau	NEUBEARBEITET NACH RE VOM 2.3.1965 NR. IV 6 - 1202 k 92	6.2.1968	H
GEPR:	7.2.1968	Yo			
GES:	7.2.1968	Ks			
ZEICHNUNGS - NR.					
B - 30 - 203/8 - 4					

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:

bei E + DG GRZ 0,4 GFZ 0,7
bei E + 1 GRZ 0,4 GFZ 0,7

1.2 Bauweise:

offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke:

600 qm

1.4 Firstrichtung:

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.35 bis 2.37.

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:

Material: Biberschwanzziegel zu 2.35
Falzpfannen zu 2.36 und 2.37
Farbe: dunkelbraun
Ortsgang: mindestens 18 cm Überstand
Traufe: mindestens 50 cm Überstand

1.52 Einfriedung:

Art: Holzlatten- oder Hanichelzaun
Höhe: über Straßenoberkante 1,0 m
Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel, ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 48° - 52°
Kniestock: nicht über 0,80 m
E+DG Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: bis 1,0 qm Vorderfläche zulässig
Traufhöhe: nicht über 4,25 m

1.55 zu 2.36 Dachform: Satteldach 25°
Kniestock: unzulässig
E+1 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 6,50 m

1.56 zu 2.37 Bestehende Gebäude E + DG, Flurstücks-Nummern 687/3 und 687/4, zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.
E+DG (Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. B. O. und die Grundflächenzahlen sowie Geschößflächenzahlen nach § 17 Bau-NVO sind zu beachten.)
E+1

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2.1		Grenze des Geltungsbereiches
2.2		Verkehrsflächen
2.21		Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)
2.24		Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen)
2.25		Öffentliche Grünflächen
2.3		Maß der baulichen Nutzung
2.32		vordere Baugrenze, blau
2.33		seitliche und rückwärtige Baugrenze, violett
		} Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
2.34		Flächen für Garagen mit Zufahrt
2.35		Als Höchstgrenze: zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
2.36		Als Höchstgrenze: zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
2.37		Bestehende Gebäude mit entsprechender Geschößzahl zulässig zum Ausbau für Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

3.1		bestehende Grundstücksgrenze
3.2	365	Flurstücks-Nummern
3.3		vorhandene Wohngebäude
3.4		vorhandene Nebengebäude
3.5		Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
3.6	20 KV 	Hochspannungs-Erdkabel mit Nennspannung (geplant)
3.7		Stadt- und Gemeindegrenze
3.8		Gebäude zum späteren Abbruch vorgesehen
3.9	 10 m 5 m 2.5 m	Höhenschichtlinien mit Meterangaben ü. N. N.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. = 1:5000

